

# **Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 28.11.2011**

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister-Vorsitzender;

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

M.Crutzen, G.Renardy, J.Frantzen, R.Kerren-Stroh, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux, L.Kessel, W.Heeren, T.Malmendier-Ohn, G.Aussems, A.Bongartz-Bickmeier, P.Loyens Mitglieder;

Y.Fritsch-Decheneux, Gemeindesekretärin;

## **Öffentliche Sitzung**

### **1. Protokoll der Sitzung vom 31. Oktober 2011 – Verabschiedung.**

Einstimmig, verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 31.10.2011.

### **2. Mitteilungen.**

Aufgrund Art.4. al.2 der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung, teilt der Bürgermeister-Vorsitzende den Anwesenden folgende Informationen mit:

1. Durch Erlass vom 24.10.211 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wurde die 2. Anpassung der Gemeindehaushalts (Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2011) gebilligt.
2. Am 29. August 2011 hatte der Gemeinderat zum Haushaltsplan der evangelischen Kirchengemeinde Eupen – Neu-Moresnet für das Rechnungsjahr 2012 ein günstiges Gutachten abgegeben. Dieser Haushaltsplan wurde durch Erlass vom 27. Oktober 2011 von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebilligt

### **3. Anlegung eines Kreisverkehrs in Astenet - Untersuchung von « Commodo und Incommodo » - Kenntnisnahme.**

#### **Der Gemeinderat,**

In Anwendung des Art. 129bis des Wallonischen Gesetzbusches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, mit welchem die Prozedur zur Abänderung oder Abschaffung eines kommunalen Verkehrsweges festlegt wird;

In Anwendung des Art. 330 11° des Wallonischen Gesetzbusches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, mit welchem die Prozedur festgelegt wird, wenn ein Antrag von der allgemeinen Städtebauordnung abweicht in Bezug auf die Zugänglichkeit für Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit;

Nach Durchsicht des Städtebaugenehmigungsantrags der Gemeinde Lontzen – zur Anlegung eines Kreisverkehrs in Astenet, übermittelt am 21/10/2011 – Ref. UCP3/11645/OC/VD durch die Operative Generaldirektion für Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie in Eupen;

Nach Durchsicht der Auszüge des Katasterplans und der Katastermutterrolle;

In Anbetracht, dass sich dieses Projekt laut Sektorenplan in Wohngebiet mit ländlichem Charakter befindet;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 129bis und Artikel 330 11° des W.G.R.S.E. eine öffentliche Untersuchung durchgeführt werden muss;

Aufgrund der im Rahmen des Städtebaugenehmigungsantrags Art. 129bis und Art 330 des WGRSE vom 03/11/2011 bis zum 18/11/2011 durchgeführten Untersuchung von „Commodo und Incommodo“ – bezüglich der Anlegung eines Kreisverkehrs in Astenet, anlässlich welcher 2 Einsprüche eingegangen sind;

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Gehört den Schöffen Herrn O. Audenaerd in seinen Erläuterungen.

Nach eingehender Beratung;

#### **B e s c h l i e ß t :**

1. Die Untersuchung, welche im Rahmen des Städtebaugenehmigungsantrags durchgeführt wurde und wobei 2 schriftliche Einsprüche eingereicht wurden, zur Kenntnis zu nehmen;
2. Gegenwärtiger Beschluss nebst Anlagen muss gemäß der in Artikel L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgeschriebenen Anschlagprozedur veröffentlicht werden;
3. Gegenwärtiger Beschluss, nebst den gesamten Anlagen, wird nach Beendigung der Anschlagprozedur der Operativen Generaldirektion für Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie in Eupen zwecks weiterer Veranlassung zu übermittelt.

### **4. Polizeiverordnung über das LKW Parkverbot auf dem Parkplatz an der Hubertushalle Lontzen, an der Limburgerstraße, der Schlossstraße, der Bommertzgasse und auf dem Parkplatz vor der Kirche – Verabschiedung.**

#### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund der Artikel 117, 119, 119bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes sowie dessen Abänderungen;

Aufgrund der Artikel L1113-1, L1133-1 bis L1133-2, L 1122-30, L 1122-33, des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Straßenverkehrsordnung vom 16.03.1968, insbesondere Artikel 2 und 12;

In Erwägung, dass es den Gemeindebehörden, in Anwendung des Artikels 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen die der Öffentlichkeit zugänglich sind, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

In Anbetracht, dass das Abstellen eines LKW auf dem Parkplatz an der Hubertushalle, an der Limburgerstraße ab Einfahrt Parkplatz Hubertushalle bis zur Kreuzung Limburgerstraße/Schlossstraße, an der Schlossstraße bis Einfahrt Bommertzgasse, in der Bommertzgasse und auf dem Parkplatz vor der Kirche zur Gefährdung der Verkehrsteilnehmer führt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung des Bürgermeisters Herrn A.Lecerf in seinen Erläuterungen;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1:** Auf dem Parkplatz an der Hubertushalle, an der Limburgerstraße ab Einfahrt Parkplatz Hubertushalle bis zur Kreuzung Limburgerstraße/Schlossstraße, an der Schlossstraße bis Einfahrt Bommertzgasse, in der Bommertzgasse und auf dem Parkplatz vor der Kirche ist das Parken von Fahrzeugen mit einem zulässigen Höchstgewicht von mehr als 7.5 Tonnen untersagt.

**Artikel 2:** Die Beschilderung erfolgt durch das Aufstellen von Verkehrsschildern E1 an jeder in Frage kommenden Kreuzung.

**Artikel 3:** Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit den im Gesetz vorgesehenen Strafen geahndet.

**Artikel 4:** Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses werden den zuständigen gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Behörden weitergeleitet.

**Artikel 5:** Gegenwärtige Verordnung wird entsprechend dem Artikel 1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.

### **5. Gemeindehaushalt 2011 – Genehmigung der 3. Anpassung.**

Nach Anhörung des Schöffen Herrn K .Cormann in der Vorstellung der Haushaltsabänderung Nr.3 des Geschäftsjahres 2011;

Nach Durchsicht der beiliegenden Haushaltsabänderung Nr.3 des Geschäftsjahres 2011;

In Erwägung, dass diese Haushaltsabänderung Nr.3 des Geschäftsjahres 2011 in der Finanzkommission vom 21. November 2011 vorgestellt wurde;

Aufgrund der Artikel 74 ff des Königlichen Erlasses vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** mit 15 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (die Ratsmitglieder M. Crutzen und M. Kelleter-Chaineux):

**verabschiedet der Gemeinderat folgende Anpassung Nr.3 des Gemeindehaushaltes 2011:**

#### **Artikel 1. : außerordentlicher Haushalt :**

Einnahmen	Krediterhöhung	/ €
	Kreditminderung	/ €
Ausgaben	Krediterhöhung	4.477,00 €
	Kreditminderung	/ €
Neues Ergebnis	Einnahmen	3.306.382,33 €
	Ausgaben	3.261.367,51 €
SALDO :		45.014,82 €

#### **Artikel 2. : ordentlicher Haushalt :**

Einnahmen	Krediterhöhung	47.975,90 €
	Kreditminderung	/ €
Ausgaben	Krediterhöhung	115.968,77 €
	Kreditminderung	/ €
Neues Ergebnis	Einnahmen	6.408.393,42 €
	Ausgaben	5.508.115,66 €
SALDO :		900.277,76 €

**Artikel 3.:** Gegenwärtige Beschlussfassung wird, zusammen mit der Haushaltsabänderung Nr.3 des Geschäftsjahres 2011, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer zur Information übermittelt.

### **6. Gemeindesteuer auf die Ausbeutung von Steingruben.**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Art. L1122-30;

Aufgrund der gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen gültig bezüglich der Erstellung und Eintreibung von Gemeindesteuern;

Aufgrund der koordinierten Gesetze für die Minen, den Bergbau, die Steingruben vom 15. September 1919, so wie definiert durch die Dekrete des Wallonischen Regionalrates vom 07. Juli 1988 (Dekret bezüglich der Minen) und vom 27. Oktober 1988 ( Dekret bezüglich der Steingruben);

Aufgrund des Rundschreibens der Wallonischen Regierung vom 19. Juli 2001 betreffend den Haushaltsplan 2002 der Gemeinden der Wallonischen Region mit Ausnahme der Gemeinden der deutschsprachigen Gemeinschaft, die die Gemeinden aufgefordert hatten eine direkte Steuer auf Steingruben zu verabschieden;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20.07.2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 21.11.2011 debattiert wurde;

Dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter Artikel 040/36409 vorgesehen ist;

Nach Anhörung des Schöffen Herrn K. Cormann in seinen Erläuterungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung;

**Beschließt** bei 15 Ja Stimmen und 2 Gegenstimmen (die Ratsmitglieder M. Crutzen und M. Kelleter-Chaineux):

Artikel 1: Für eine Dauer von einem Jahr, beginnend am 01.01.2012 und endend am **31.12.2012** wird zugunsten der Gemeinde eine jährliche Steuer auf die Ausbeutung von Steingruben erhoben (Haushaltsartikel: 040/36409)

Unter Ausbeutung versteht man die zum 01. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres aktiven Steingruben sowie sie im Artikel 2 des Dekretes des Rates der Wallonischen Region vom 27 Oktober 1988 bezüglich Steingruben definiert sind.

Artikel 2: Die Steuer wird festgelegt auf **8.000,00 €** pro Jahr.

Artikel 3: Die Steuer ist aufgeteilt unter die Betreiber der Minen, des Bergbaus und der Steingruben, die sich auf dem Gemeindegebiet befinden zum 01. Januar des Steuerjahres.

Artikel 4: Die Steuer ist aufgeteilt zwischen den Steuerpflichtigen im Verhältnis zur Anzahl der Tonnen der abgebauten Produkte während des Jahres vor dem Steuerjahr.

Artikel 5: Die Betreiber werden aufgefordert die in Artikel 4 festgehaltene Tonnage mitzuteilen. Die Gemeindeverwaltung stellt den Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, welches der Steuerpflichtige ausgefüllt und unterschrieben der Gemeindeverwaltung zurücksenden muss, dies vor Ablauf des Datums, welches auf besagtem Formular eingetragen worden ist.

Die Gemeindeverwaltung hat das Recht die, im Erklärungsformular mitgeteilten Angaben, mit den ihr zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln nachzuprüfen.

Der Steuerpflichtige, welcher kein Erklärungsformular erhalten hat, ist verpflichtet spätestens am 31. März des Steuerjahres die notwendigen Angaben für die Steuerberechnung einzureichen.

Artikel 6: In Ermangelung einer Erklärung oder im Falle einer unzulänglichen Erklärung, wird der Steuerpflichtige von Amtswegen besteuert und zwar auf Grund der Elemente, über welche die Gemeindeverwaltung verfügen kann, mit Ausnahme des Beschwerde- und Rekursrechtes.

Ehe die Besteuerung von Amtswegen vorgenommen wird, teilt das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, die Elemente auf welche die Besteuerung basiert ist, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer mit.

Wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von 30 Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, keinerlei Bemerkungen vorgetragen hat, kann die Besteuerung von Amtswegen gültig in eine Heberolle aufgenommen werden.

Artikel 7: Die Eintreibung der Steuer wird gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 8: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versand des Steuerbescheides zu erfolgen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb der festgelegten Frist werden die Regelungen bezüglich der Eintreibung gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 10: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

## **7. Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung**

### **1. Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Zur Kenntnisnahme und Bestätigung.**

### **2. Jährliche Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung – Verabschiedung.**

#### **2.1° Festlegung der Grundmüllsteuer 2012**

#### **2.2° Festlegung der variablen Müllsteuer 2012**

### **Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinden im o.e. Erlass dazu angehalten werden eine Liste bezüglich der Deckung der Kosten in Sachen Haushaltsmüllentsorgung zu erstellen, um die Transparenz gegenüber den Bürgern zu wahren;

Nach Durchsicht der beiliegenden Liste ;

Aufgrund des den Müll betreffenden Dekretes vom 27 Juni 1996 und des diesbezüglichen Ausführungserlasses;

In Anbetracht, dass die finanzielle Last, bedingt durch das Einsammeln und die Beseitigung von Haushaltsmüll spürbar zunimmt und dass die Gemeinden das Recht haben die Kosten dieser Dienstleistung den Nutznießern in Rechnung zu stellen;

Aufgrund des Rundschreibens der Wallonischen Regionalexekutive vom 18. Juli 2000 bezüglich der Gemeindehaushalte 2001, welche die Gewährung einer Befreiung aus sozialen Gründen erlaubt;

Aufgrund von Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Identitätskarten welche das Gesetz vom 08. August 1983 über die Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen abändert;

Aufgrund von Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 bezüglich der Bevölkerungsregister und der Register der Ausländer;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Steuerangelegenheiten, insbesondere der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999.

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20.07.2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Nach Durchsicht des am 18.09.2002 durch den Herrn Provinzgouverneur genehmigten Beschlusses des Gemeinderats vom 24. Juni 2002, durch welchen der Gemeinderat das Lastenheft für die Haushaltsmüllentsorgung durch Chip-Container auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen verabschiedet;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 30. September 2010, mit welchem die Firma SITA weiter für die Dauer von einem Jahr mit der Haushaltsmüllentsorgung durch Chip-Container beauftragt wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass die Kosten für die Müllentsorgung für die Gemeinde Lontzen im Jahr 2011 wieder gestiegen sind;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 21.11.2011 debattiert wurde;

Dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter folgenden Artikeln vorgesehen ist:

Grundmüllsteuer: 040/36303

Variable Müllsteuer: 04001/36303

Einmalige Teilmüllsteuer: 04002/36303

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Gehört den Schöffen Herrn K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

#### **a) Beschließt :**

die nachstehende Liste über die Deckung der Kosten bezüglich der Haushaltsmüllentsorgung zur Kenntnis zu nehmen und zu bestätigen:

#### **BEWIRTSCHAFTUNG UND TATSÄCHLICHER KOSTENPREIS DER ABFÄLLE**

Gemeinde : Lontzen

Interkommunale: INTRADEL

Einwohnerzahl 2010: 5457

#### **1. Erzeugung von Haushaltsabfällen und deren Bewirtschaftung**

	Kg/Jahr/Einwohner
Haushaltsmüll	100,73
Sperrmüll	30,50
Inerte Abfälle	92,58
Holz	22,57
Papier/Pappe	41,52
Glas	27,50

PMK	8,73
Metalle	6,01

## 2. Die Kosten der Abfälle

### Ausgaben

	Gemeinde	Jahr/Einwohner
Haushaltsmüll	122.249,03 €	22,40 €
Gebühr Intradell : Service minimum	139.180,34 €	25,50 €
Sperrmüll	2.258,60 €	0,41 €
Mülltüten	0,00 €	0,00 €
<b>TOTAL :</b>	<b>263.687,97 €</b>	<b>48,31 €</b>

### Einnahmen

Grundmüll	115.618,00 €
Variable Müllsteuer	136.628,32 €
Sperrmüll	1.175,00 €
Wilde Mülldeponien	0,00 €
Teilmüllsteuer	1.738,50 €
Kompostierungsbehälter	00,00 €
Müllcontainer	00,00 €
Zuschuss der Provinz	Noch nicht erhalten
<b>TOTAL :</b>	<b>255.159,82 €</b>

### b) Beschließt einstimmig:

**Art. 1** - Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr **2012** eine Steuer erhoben auf die Entsorgung des Haushaltsmülls, die durch speziell dafür vorgesehene und mit einem elektronischen Chip versehene Müll-Container erfolgt.

Die Steuer besteht aus einerseits einem Festsatz (Grundmüllsteuer) für die Leerfahrt des Sammlerlastwagens, die zur Verfügung Stellung des Containers bei der Ankunft in der Gemeinde, sowie die Zurücknahme desselben beim Wegzug aus der Gemeinde und andererseits aus einer variablen Steuer, berechnet auf die Anzahl Leerungen und die abgewogene Müllmenge.

**b) 1 - Beschließt** mit 15 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen (die Ratsmitglieder M. Crutzen und M. Kelleter-Chaineux):

**die jährliche Grundmüllsteuer wie folgt festzulegen** (Haushaltsartikel: 040/36303):

**Art.2** - Die Grundsteuer ist festgesetzt auf **58,50 Euro** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. auf **38,00 Euro** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine allein stehende Person handelt.

Auf Anfrage wird der Steuerbetrag von 58,50 Euro pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. von 38 Euro pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine allein stehende Person handelt, auf die Hälfte herabgesetzt, wenn der Haushalt die Gemeinde Lontzen zwischen dem 02.01 und dem 30.06. des Steuerjahres verlassen hat.

**Art. 3** - 1. Der gesamte Betrag der Grundmüllsteuer ist solidarisch geschuldet:

- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die am 1. Januar des Steuerjahres an der besteuerten Adresse des Hauses oder der Wohnung eingetragen sind, sowie durch jedes Mitglied eines jeden Haushaltes der effektiv in der Gemeinde wohnt oder für das Steuerjahr als in der Gemeinde als Inhaber einer Zweitwohnung aufgenommen wurde,
- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die zwischen dem 02.01 und dem 30.06. des Steuerjahres in die Gemeinde eingezogen sind.

2. Für alle Haushalte, die zwischen dem 01.07.2011 und dem 30.11.2011 einschließlich in die Gemeinde eingezogen sind, ist die Grundmüllsteuer wie folgt festgesetzt:

- **29,25 Euro** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle
- **19,00 Euro** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine allein stehende Person handelt.

**b) 2 - Beschließt** einstimmig:

**die variable Müllsteuer wie folgt festzulegen** (Haushaltsartikel: 04001/36303):

**Art. 4** - Die variable Steuer ist festgesetzt auf

- **0,24 Euro** pro Kilo Haushaltsmüll
- **UND**
- **1,00 Euro** pro Leerung

berechenbar ab der elften Leerung da die zehn ersten Leerungen des Jahres gratis erfolgen sollen.

Seit dem 01. Januar 2009 werden die oben erwähnten Gebühren pro Hebung und pro Kilogramm dem Verbraucherindex angepasst. Diese Anpassung wird jährlich zum 01. Januar ermittelt.

Als Basis dient der Verbraucherindex (l'indice des prix à la consommation) vom 01. Januar 2012.

n= Verbraucherindex 01. Januar 20xx

N= Verbrauchindex 01.Januar 2012

Indexierter Preis =  $N/n \times (\text{Preis am 1. Januar des Jahres 2011})$

**b) 3 - Beschließt** einstimmig:

**Art. 5** - Die variable Steuer ist von allen Mitgliedern eines Haushaltes solidarisch geschuldet. Die Steuer ist durch den Mieter und den Vermieter solidarisch geschuldet.

**Art. 6** - Unter „Haushalt“ versteht man sowohl einen Haushalt bestehend aus einer Person, als auch einen Haushalt bestehend aus mehreren Personen die eine Lebensgemeinschaft bilden.

**Art. 7** - Die Müllsteuer ist geschuldet von jeder Person, von jeder Rechtsperson oder solidarisch von allen Mitgliedern einer rechtlichen Vereinigung, die an der besteuerten Adresse, eine Tätigkeit ausübt, die Haushaltsmüll oder ihm vergleichbaren Müll erzeugen.

**Art. 8** - Die Heberrolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

**Art. 9** - Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 und insofern dieses nicht abgeändert wird, erfolgt die Eintreibung der Steuer gemäß den Regeln bezüglich der Eintreibung der Staatssteuern auf das Einkommen.

**Art.10** - Die Steuer ist zahlbar innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids. Mangels Zahlung innerhalb dieser Frist, wird die Regelung der Verzugszinsen in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen angewandt.

**Art.11** - Der Steuerpflichtige kann beim Gemeindegremium, gegen die Gemeindesteuer Einspruch einlegen.

Um zulässig zu sein, muss dieser Einspruch schriftlich und per Post an das Gemeindegremium gerichtet sein.

Das Einspruchsschreiben muss mit dem Datum versehen sein und vom Steuerpflichtigen oder von seinem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Das Einspruchsschreiben muss außerdem folgendes beinhalten:

- den Namen, die Eigenschaft, die Adresse oder den Gesellschaftssitz des Steuerpflichtigen, welchem die Steuer angerechnet wurde,

- und die Begründung des Einspruchs mit einer Tatsachen- und Möglichkeitserläuterung.

Das Gemeindegremium, oder das von ihm dazu bestimmte ausführende Organ, muss innerhalb von acht Tagen ab Zusendung des Einspruchs, den Erhalt des Einspruchs bestätigen.

Das Einspruchsschreiben kann auch vom Einsprucherhebenden beim Gemeindegremium oder bei dem hierzu von ihm bestimmten ausführenden Organ, eigenhändig und gegen Empfangsbestätigung abgegeben werden.

**Art.12** - Um als zulässig anerkannt zu werden, müssen die Einsprüche eingereicht werden, innerhalb von sechs Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist beinhalten muss.

Die Einreichung einer Beschwerde, bez. eines Einspruchs, entbindet den Steuerpflichtigen nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern die durch doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über die Einkommensteuern, eine Berichtigung anfragen.

**Art.13** - Gegenwärtiger Beschluss ist gültig ab dem 1. Januar 2012 und wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

## **8. Jährliche Gemeindesteuer auf Dancings – Verabschiedung.**

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere des Artikels L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt.

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, insbesondere die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999.

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20.07.2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, wodurch die Beschwerdefrist gegen Gemeindesteuern, von drei Monaten auf sechs Monate verlängert wurde;

Nach Durchsicht des am 31.01.2005 durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft genehmigten Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2004, mit welchem der Gemeinderat die Steuer auf Dancings und Discotheken, d.h. auf feste Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und die die Möglichkeit des Tanzens anbieten für 5 Jahre verabschiedete;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 21.11.2011 debattiert wurde;

Dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter Artikel 040/36502 vorgesehen ist:

Gehört den Schöffen Herrn K. Cormann in seinen Erläuterungen;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**Beschließt** einstimmig:

Artikel 1: Für ein Jahr ab dem 01.01.2012 ablaufend am **31. Dezember 2012** wird eine Steuer auf Dancings und Discotheken, d.h. auf feste Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und die die Möglichkeit des Tanzens anbieten, erhoben (Haushaltsartikel: 040/36502).

Artikel 2: Die Steuer wird solidarisch geschuldet durch jede natürliche oder moralische Person oder durch alle Mitglieder einer Vereinigung, die eine Diskothek/Dancing, wie definiert in Artikel 2, auf dem Gebiet der Gemeinde betreiben und durch den oder die Eigentümer eines Grundstückes, auf das sich die Diskothek(-en) befinden.

Artikel 3: Die Steuer wird auf **1.750,00 €** jährlich pro Einrichtung, welche zum **1. Januar** des Rechnungsjahres bestand, festgelegt.

Artikel 4: Die Gemeindeverwaltung stellt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, welches von diesem ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben der Verwaltung zur angegebenen Frist zurückgesandt wird.

Der Steuerpflichtige, der kein solches Erklärungsformular erhalten hat, hat alle nützlichen Angaben zur Besteuerung spätestens am 31. März des dem Steuerjahr folgenden Ziviljahres vor der Gemeindeverwaltung zu erklären.

Artikel 5: Mangels einer gehörigen Erklärung oder im Falle einer unzulänglichen Erklärung kann der Steuerpflichtige von Amts wegen durch die Gemeinde besteuert werden und zwar anhand der dort vorhandenen Angaben. Dem Steuerpflichtigen steht in diesem Falle ein Einspruchsrecht zu.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, teilt das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, die Elemente auf welche die Besteuerung basiert ist, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer mit.

Wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von 30 Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, keinerlei Bemerkungen vorgetragen hat, kann die Besteuerung von Amts wegen gültig in eine Heberolle aufgenommen werden.

Artikel 6: Die Eintreibung der Steuer wird gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 7: Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 9: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

## **9. Jährliche Gemeindesteuer auf leer stehende Wohnungen und Bauten, welche als unbewohnbar oder gesundheitsgefährdend erklärt werden, baufällige Gebäude, Bauten ohne Benutzung – Verabschiedung.**

### **Der Gemeinderat,**

In Anbetracht, dass das Vorhandensein von Bauten, welche als unbewohnbar oder gesundheitsgefährdend erklärt werden, baufällige Gebäude, Bauten ohne Benutzung, einen unästhetischen Anblick bietet, der auf dem Gebiet der Gemeinde nicht geduldet werden kann;

Angesichts dass dieser Zustand die Erneuerung des Immobilienvermögens der Gemeinde hemmt und gefährdet ;

In Erwägung, dass es angebracht ist, alle Maßnahmen zu treffen, den Abbruch oder die Wiederinstandsetzung dieser Gebäude zu beschleunigen;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Angesichts dass seit Abschaffung am 01.01.2005 der Besteuerung der verwaorlosten Wohnungen durch die Wallonische Region, eine Besteuerung der nicht benutzten Wohnungen und Häuser durch die Gemeinde unterlässlich ist, damit die Gemeinde im Bereich Wohnungsbau, weiterhin und in gleichem Maße durch die Wallonische bezuschusst wird ;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20.07.2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 21.11.2011 debattiert wurde;

Dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter Artikel 040001/36715 vorgesehen ist:

Gehört den Schöffen Herrn K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung;

**B e s c h l i e ß t** einstimmig:

Artikel 1: Ab dem 01.01.2012 wird für die Dauer von 1 Jahr ablaufend am **31. Dezember 2012** eine Steuer zugunsten der Gemeinde erhoben auf alle, verwahrlosten, verfallenen, leer stehenden und verlassenem oder unbenutzten Bauten (Haushaltsartikel: 04001/36715).

Artikel 2: Im Sinne gegenwärtiger Steuerordnung versteht man unter einem leer stehenden Bau jegliche Immobilie, die nicht durch das Dekret des Wallonischen Parlaments vom 27. Mai 2004 bezüglich der stillgelegten Gewerbestandorte von über 5.000 Qm betroffen ist, und welche gleichzeitig ein Gebäude ist und ganz oder teilweise leer steht.

Wird als Gebäude betrachtet, jeglicher Bau, jegliche Anlage oder Einrichtung, selbst aus nicht dauerhaften Materialien, welche dem Boden einverleibt sind, im Boden verankert sind oder deren Halterung die Stabilität gewährleistet, und welche zum Verbleib an Ort und Stelle bestimmt sind, auch wenn sie abgebaut oder versetzt werden können.

Gilt als leer stehend:

- ein Gebäude, für welches während eines Zeitraums von mindestens 12 aufeinander folgenden Monaten keine Person im Bevölkerungs- oder Warteregister eingetragen ist, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass das Gebäude in diesem Zeitraum tatsächlich als Wohnung gedient hat;
- oder ein Gebäude, welches in einem Zeitraum von mindestens 12 aufeinander folgenden Monaten nicht zur Ausübung wirtschaftlicher, sozialer oder sonstiger Aktivitäten gedient hat.

Die Nutzung eines Gebäudes durch eine oder mehrere Personen ohne Recht und Titel unterbricht den Zeitraum als leer stehenden Bau nicht.

Artikel 3: Das Gemeindegremium nimmt jedes Jahr eine Bestandsaufnahme der Grundlagen dieser Steuer vor.

Artikel 4: Der durch das Gemeindegremium bezeichnete Beamte nimmt ein Protokoll auf, in welchem festgestellt wird, dass ein Gebäude ganz oder teilweise gemäß Artikel 2 leer steht.

Das Feststellungsprotokoll gilt als Ausgangspunkt für die in Artikel 2 erwähnte Frist von zwölf Monaten.

Innerhalb von vierzehn Tagen wird dem Eigentümer oder Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts per Einschreiben das Feststellungsprotokoll zugestellt. Der Steuerpflichtige kann infolgedessen seine Bemerkungen mitteilen.

Mindestens zwölf Monate nach Aufnahme des Feststellungsprotokolls wird eine Kontrolle vorgenommen. Wenn durch ein zweites Protokoll der Zustand als unverändert festgehalten wird, gilt das Gebäude als leer stehender Bau.

Jährlich wird eine Kontrolle mindestens zwölf Monate nach Aufnahme des vorigen Feststellungsprotokolls vorgenommen, welches dem Eigentümer oder dem Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts per Einschreiben innerhalb von vierzehn Tagen zugestellt wird. Der Steuerpflichtige kann infolgedessen seine Bemerkungen mitteilen.

Im Falle einer Übertragung des Eigentums- oder Nutznießungsrechts wird dem neuen Eigentümer eine neue Frist für die Wiederbenutzung gewährt in Höhe von 12 Monaten ab dem Datum der notariellen Urkunde oder, im Falle einer Erbschaft, ab dem Datum der Übertragung des dinglichen Rechts.

Artikel 5: Die Steuer belastet das Eigentum und wird gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer der Gebäude oder durch den Erbpächter oder durch den Nutznießer eines Baurechtes geschuldet. Diese Eigenschaft, sowie die Bedingungen für die Anwendung der Steuer werden am 01. Januar des Steuerjahres erwogen.

Artikel 6: Sind von der Steuer befreit: der Staat, die Provinzen und die Gemeinden für ihre Gebäude, die einem Zwecke öffentlichen Nutzens dienen, sowie die nationalen und örtlichen Gesellschaften, deren Ziel die Errichtung oder Vermietung von Sozialwohnungen ist;

Artikel 7: Als unvollendete Gebäude werden betrachtet die Gebäude deren Bau nicht innerhalb von fünf Jahren fertig gestellt ist, die ab dem Datum der Mitteilung über den Beginn der Arbeiten läuft. Werden als verlassenem oder verwahrloste Gebäude angesehen die fertig gestellten Immobilien, die seit mehr als 2 Jahren nicht bewohnt oder nicht nach ihrer Bestimmung bewirtschaftet werden, insofern das Nichtbewohnen oder die Nichtbewirtschaftung, von einem öffentlichen Weg aus sichtbar, nicht durch einen Umstand bedingt ist, der unabhängig vom Willen des Eigentümers ist.

Als verfallene Gebäude gelten die unbewohnten Immobilien, die infolge von Feuer oder Witterungseinflüssen zerstört sind und demzufolge eine Ruine bilden, sowie Gebäude mit Mauer- und Dachzerfall oder Zerstörung.

Artikel 8: Die Steuer wird festgelegt auf **10,00 €/m<sup>2</sup>** – wobei ein Mindestbetrag von **625,00 €** festgelegt wird.

Falls der Steuerpflichtige dem Gebäude keine neue Zweckbestimmung gibt, wird die Höhe der Steuer für das Steuerjahr nach der ersten Eintragung in die Heberolle verdoppelt und für die nächsten Steuerjahre verdreifacht.

Artikel 9: Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung. Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 10: Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

## **10. Jährliche Gemeindesteuer auf Motoren.**

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt.

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999.

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsprozedur;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20.07.2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 21.11.2011 debattiert wurde;

Dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter Artikel 040/36403 vorgesehen ist;

Nach Anhörung des Schöffen Herrn K. Cormann in seinen Erläuterungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung;

**B e s c h l i e ß t** bei 11 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen (die Ratsmitglieder L. Kessel und G. Renardy) und 4 Enthaltungen (die Ratsmitglieder, W. Heeren, A. Bongartz-Bickmeier und P. Loyens und T. Mamendier) :

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Lontzen wird ab dem Steuerjahr 2012 für die Dauer von einem Jahr endend am **31. Dezember 2012** eine Steuer auf die Motoren erhoben (Haushaltsartikel: 040/36403).

Artikel 2: Unter Motoren versteht man die Motorstärke, welche am 01. Januar des Steuerjahres zur Verfügung steht;

Artikel 3: Die Steuer wird geschuldet von allen physischen Personen oder solidarisch durch die Mitglieder einer Vereinigung zum 01. Januar des Steuerjahres, in welchem sie einen liberalen oder unabhängigen Beruf ausüben, sowie durch jede moralische Person, welche zum gleichen Datum eine Wirtschafts-, Industrielle- oder Dienstleistungstätigkeit auf dem Gebiet der Gemeinde ausübt.

Artikel 4 : Von der Steuer ausgeschlossen sind :

- Motoren, die außer Betrieb sind während des ganzen Steuerjahres
- Motoren, die die Fahrzeuge bewegen, die der Straßensteuer unterliegen oder die aus besonderen Gründen von der Straßensteuer freigestellt sind
- Motoren eines tragbaren Gerätes
- Motoren, die einen Stromgenerator betätigen
- Druckluftmotore
- Motoren eines Haushaltsgerätes
- Motoren benutzt durch den Staat, die Provinzen, die Gemeinden, die Ö.S.H.Z., usw., die aufgrund ihres Grundgesetzes von der Steuer befreiten Anstalten und durch andere als öffentlich-rechtlich anerkannte Anstalten, deren Tätigkeit keinen Gewinnbringenden Charakter haben, verwendet werden;
- Motoren, die in den, durch die zuständigen Ministerien und den Landesfonds für berufliche Wiedereingliederung gesetzlich anerkannten oder zugelassenen, geschützten Werkstätten benutzt werden;
- Motoren, welche in den Erdgas-Verdichtungsanlagen zum Antrieb der Kompressoren, die das Druckluftverhältnis in den Zuführungsleitungen regeln, benutzt werden;
- Motoren, die nach dem 1. Januar 2006 erworben worden sind.

Artikel 5: Die Steuer ist wie folgt festgelegt: **10,00 € pro Kilowatt**

Artikel 6: Auf Antrag des Steuerpflichtigen, eingereicht spätestens am 31. März des Jahres, welcher das Steuerjahr folgt, wird die Rückerstattung der Steuer auf Motoren prozentual angewandt, falls der Zeitraum der Stilllegung eines Motors die Dauer von einem Monat übertrifft.

Die Stilllegung ist wie folgt erwiesen:

- durch eine regelmäßige Buchhaltung der Nutzung der Motoren.

- durch eine, durch den Steuerpflichtigen erstellten schriftlichen Erklärung, wodurch diese das Beginn- und Enddatum der Stilllegung mitteilt, wobei der Beginn festgelegt wird beim Empfang durch die Gemeinde bei besagter Erklärung. Die Rückzahlung wird per vollen Monat berechnet.

Artikel 7: Die Gemeindeverwaltung stellt den Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, welches der Steuerpflichtige ausgefüllt und unterschrieben der Gemeindeverwaltung zurückerstatten muss, dies vor Ablauf des Datums, welches auf besagtem Formular eingetragen worden ist.

Der Steuerpflichtige, welcher kein Erklärungsformular erhalten hat, ist verpflichtet spätestens am 31. März des Steuerjahres die notwendigen Angaben für die Steuerberechnung einzureichen.

Die Erklärung, bezüglich der Motoren beinhaltet die Nutzungsperiode des Motors, welcher nur einen Teil des Jahres dient. Sie beinhaltet ebenfalls, falls notwendig, einen Buchhaltungsbericht über die Nutzung der Motoren.

Artikel 8: In Ermangelung einer Erklärung oder im Falle einer unzulänglichen Erklärung, wird der Steuerpflichtige von Amtswegen besteuert und zwar auf Grund der Elemente, über welche die Gemeindeverwaltung verfügen kann, mit Ausnahme des Beschwerde- und Rekursrechtes.

Artikel 9: Jede der Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung Zuwiderhandelnde wird unbeschadet der geschuldeten Steuer und der Verzugszinsen mit einer Geldbusse in Höhe des doppelten Betrages der Steuer bestraft.

Artikel 10: In Ermangelung gegenteiliger Bestimmungen zum Gesetz vom 24.12.1996 wird die Eintreibung der Steuer gemäß der Regelung zur Eintreibung in Sachen Staatssteuer auf das Einkommen vorgenommen;

Artikel 11: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides zu erfolgen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb der festgelegten Frist werden die Regelungen bezüglich der Eintreibung gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 12: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 13: Gegenwärtiger Beschluss ist gültig ab dem 1. Januar 2012 und wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

## **11. Festsetzung der Höhe der Gebühr für das Einsammeln des Sperrmülls für die Lontzener Haushalte - Verabschiedung**

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere des Artikels L1122-30.;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 16.11.1998, mit welchem der Gemeinderat für eine Zusammenarbeit mit RCYCL sein prinzipielles günstiges Gutachten erteilt hat;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 13.01.2003, mit welchem dieses beschlossen hat, für die Sammlung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte, ein Abkommen zwischen der Gemeinde Lontzen und der V.o.G. RCYCL, Textilstraße 21 in 4701 Eupen zu unterschreiben;

In Anbetracht dass in diesem Abkommen festgelegt wurde, dass die Lontzener Haushalte, die den Sperrmüllabholdienst in Anspruch nehmen, eine Gebühr von 10,00 € pro Anfahrt entrichten müssen, die direkt von RCYCL kassiert wird und von RCYCL einmal im Monat mit einer entsprechenden Kundenliste der Gemeindegasse zugeführt wird;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 17.12.2007, mit welchem der Gemeinderat, aufgrund der für die Müllentsorgung von der Gemeinde selbst zu tragenden Kosten, die Gebühr für die Inanspruchnahme des Sperrmüllabholdienstes in der Zeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2008, von 10,00 € auf 25,00 € pro Anfahrt und Kunde und für eine Höchstmenge von 2m<sup>3</sup> neu festgelegt hatte;

In Anbetracht, dass die Höhe dieser jährlich vom Gemeinderat festgelegten Gebühr seit dem unverändert geblieben ist;

In Anbetracht, dass über die Festlegung der gegenwärtigen Gebühr, anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 21.11.2011 debattiert wurde;

Dass die Gebühren für Einsammeln von Sperrmüll in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter Artikel 040/36305 vorgesehen sind;

Nach Anhörung des Schöffen Herrn K. Cormann in seinen Erläuterungen;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**Beschließt** einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2012 und für die Dauer von einem Jahr, ablaufend am **31.12.2012**, eine Gebühr erhoben für das Einsammeln des Sperrmülls für die Lontzener Haushalte (Haushaltsartikel: 040/36305)

Artikel 2: Besagte Gebühr muss durch den Kunden, bei Abholung des Sperrmülls, direkt an die Mitarbeiter des Sperrgut-Sortierzentrums RYCYL gezahlt werden. Ein Mal im Monat werden die eingenommenen Gebühren durch die V.o.G. RYCYL mit einer entsprechenden Kundenliste der Gemeindekasse zugeführt.

Artikel 3: Die Gebühr wird folgendermaßen festgelegt:

**25,00 €** pro Anfahrt und Kunde für eine Höchstmenge Sperrgut begrenzt auf **2m<sup>3</sup>**.

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung übermittelt.

## **12. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn – 1. Haushaltsanpassung 2011 – Billigung.**

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere des Artikels 33;

Aufgrund des Erlasses vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht dass der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Stephanus Walhorn, die 1. Haushaltsanpassung für das Rechnungsjahr 2011 in seiner Sitzung vom 04.10.2011 festgelegt hat;

Dass diese Haushaltsanpassung am 18.10.2011 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist;

Dass diese Unterlagen dem Diözesanleiter beim Bistum Lüttich am 20.10.2011 zwecks Gutachten weitergeleitet worden sind;

Aufgrund des am 31.10.2011 hier eingegangenen Gutachtens des Diözesanleiters des Bistums vom 28.10.2011;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört den Finanzschöffen Herrn K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes M. Crutzen, der hinsichtlich der Kosten für die Erneuerung des Heizkessels in der Walhorer Kirche nochmals sein Bedauern ausspricht, dass der nun ersetzte Heizkessel nicht mehr reparierbar war, da er anscheinend von Beginn an nicht korrekt installiert und auch anschließend nicht korrekt gewartet worden war;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Beratung;

**Beschließt** einstimmig:

1. Die Haushaltsanpassung Nr. 1/2011 der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn wird, mit Einverständnis des Diözesanleiters des Bistums Lüttich, gebilligt:

Diese Haushaltsanpassung weist folgende Beträge auf:

Vorherige Einnahmen : 42.314,19 €

Vorherige Ausgaben : 42.314,19 €

Erhöhung der Einnahmen: 16.349,87 €

(Davon: Zuschuss der Gemeinde: 3.269,97 € → 20% der Kosten zur Erneuerung des Heizkessels)

Erhöhung der Ausgaben : 16.349,87 €

Neues Resultat :

Einnahmen : 58.664,06 €

Ausgaben : 58.664,06 €

Saldo : 0,00 €

2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat St. Stephanus Walhorn
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

## **13. Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2012 – Gutachten.**

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere des Artikels 41;

Nach Durchsicht des Schreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 4. November 2011, zur Übermittlung an die Gemeinde, zwecks Gutachten, des Haushalt 2012 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde diesen Haushalt am 7. November 2011 erhalten hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums ;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Schöffen Herrn K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** einstimmig:

1. Ein *günstiges* Gutachten für folgenden Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2012 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet zu erteilen :

<b>Einnahmen:</b>	Ordentliche	78.606,50 €
	Außerordentliche	1.054.484,97 €
	<b>Insgesamt</b>	<b>1.133.091,47 €</b>
<b>Ausgaben:</b>	Vom Bischof/Zentralrat festgelegt:	11.500,00 €
	Ordentliche	67.006,50 €
	Außerordentliche	1.054.584,97 €

**Insgesamt**

**1.133.091,47 €**

**Gemeindeanteil (9%)**

Ordentlicher Haushalt:

5.388,89 €

Außerordentlicher Haushalt:

31.633,65 €

2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

**14. Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet – Haushaltsabänderung 2011 – Gutachten.**

**Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 30.08.2010, durch welchen der Gemeinderat dem Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2011 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet ein günstiges Gutachten erteilt hat; Nach Durchsicht des am 17.11.2011 vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhaltenen, hier beiliegenden abgeänderten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr 2011 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet;

Nach Kenntnisnahme, dass durch Nachzahlungen der Gemeinden und der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das Defizit des Vorjahres so weit gesenkt wurde, dass der Beitrag der Gemeinden auf das „übliche“ Niveau von ca. 50.000 Euro gesenkt werden konnte;

Dass die Erhöhungen der Ausgaben für den Erhalt der Liegenschaften daran liegt, dass eine Heizung ausgetauscht werden muss und weitere, nicht vorhersehbare Reparaturen durchgeführt werden mussten;

Dass die Renovierung der Fassade der Johanneskirche schon 2010 hätte abgeschlossen sein sollen; durch verschiedene Verzögerungen erst 2012 zum Abschluss kommen wird;

Dass für die Notsicherung und Renovierung (Architekt usw.) des Kirchturms der Friedenskirche, die Kosten im Jahr 2011 nicht 100.000 Euro übersteigen werden; die eigentlichen Arbeiten erst in 2012 in Angriff genommen werden;

Dass die Arbeiten für einen Anbau an die Johanneskirche in die Zeit nach Abschluss der Renovierung des Turms der Friedenskirche verschoben wurden;

Dass, da an der Johanneskirche wegen der Fassadenrenovierung ein Gerüst steht, der Einbau eines automatischen Geläuts vorgezogen wurde, da so der Einbau ohne Gerüstkosten durchgeführt werden konnte und somit rund 1.000 Euro eingespart werden konnten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört den Schöffen Herrn K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Beratung;

**Beschließt** einstimmig:

1. Ein günstiges Gutachten für folgende Haushaltsabänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen - Neu-Moresnet zu erteilen:

Vorherige Einnahmen : 1.036.146,53 €

Vorherige Ausgaben : 1.036.146,53 €

Verminderungen :

Einnahmen : -823.200,00 €

Ausgaben : -823.200,00 €

Neues Resultat :

Einnahmen : 212.946,53 €

Ausgaben : 212.946,53 €

Gegenwärtige Haushaltsanpassung verursacht eine Verminderung des Gemeindeanteils (9%):

Ordentlicher HH: 630,00 €

Außerordentlicher HH: 22.865,40 €

2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

**15. Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 20.12.2011 der SPI<sup>+</sup> (Art. L1523-12 § 1 Kodex LDD)**

**Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht der Anfrage 16.11.2011 der Interkommunalen **SPI<sup>+</sup>**, mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, Atrium Vertbois – rue Vertbois, 11, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung, die am 20. Dezember 2011 um 17.00 Uhr, im Saal „Salle des Gardes“ des Provinzialpalastes in Lüttich stattfinden, zu beziehen;

In Anbetracht, dass Tagesordnung dieser ordentlichen Generalversammlung, unter Punkt 1 die Bewertung des Strategischen Plans 2011-2013 vorsieht;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen **SPI<sup>+</sup>** ist;

Angesichts, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.12.2006 die Herren Bürgermeister A. Lecerf, Schöffe R. Franssen und die Ratsmitglieder J. Frantzen und M. Crutzen **und am 29.11.2010 Werner Heeren** als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der Interkommunalen **SPI<sup>+</sup>** bezeichnet hat;

In Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1 Absatz 4, welcher besagt, dass was die Fragen über den strategischen Plan angeht, das Nichtvorhandensein bei der Generalversammlung eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde im Sinne des vorgenannten Artikels ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen voll ausschöpfen möchte;

Dass es daher wichtig ist, dass der Gemeinderat seine Stellungnahme zum Tagesordnungspunkt 1 der Generalversammlung abgibt;

Gehört den Bürgermeister Herrn A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**Beschließt mit 13 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen** (die Ratsmitglieder G. Renardy, W. Heeren, A. Bongartz-Bickmeier und P. Loyens):

1. Nimmt Kenntnis der Tagesordnung der **ordentlichen** Generalversammlung vom 20.12.2011 der Interkommunalen **SPI**<sup>+</sup>, mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, Atrium Vertbois – rue Vertbois, 11;
2. Erklärt sich mit dem Sachstand des Strategieplans einverstanden.
3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen **SPI**<sup>+</sup> zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

#### **16. Stellungnahme zu Punkt 2. der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Gesellschaft INTEROST vom 20. Dezember 2011 (Art. L 1523-12 § 1 Kodex LDD) : Bewertung des strategischen Plans 2011-2013**

**Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht des Schreibens vom 27. Oktober 2011 der Interkommunalen Elektrizitäts- und Gasgesellschaft der Ostgebiete INTEROST, mit Gesellschaftssitz in 4700 Eupen, Vervierser Straße, 64-68, durch welches der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung, die am 20. Dezember 2011 im Betriebssitz der Gesellschaft INTEROST in 4700 Eupen, Vervierser Straße 64-68 stattfindet, zu beziehen;

In Anbetracht, dass Tagesordnung dieser ordentlichen Generalversammlung, die Genehmigung der Statutenänderungen, die Bewertung des Strategischen Plans 2011-2013, und statutarische Ernennungen vorsieht;

In Erwägung der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen Gesellschaft INTEROST;

Angesichts, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.01.2007 den Schöffen K.Cormann und die Gemeinderatsmitglieder G.Renardy, M.Crutzen, L.Kessel und J.Frantzen als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der Interkommunale INTEROST bezeichnet hat;

Dass der Schöffe K. Cormann und die Herren Ratsmitglieder L. Kessel und J. Frantzen die Mehrheit des Gemeinderates vertreten;

In der Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind und als delegierte der Gemeinde, der Generalversammlung über das Verhältnis der in ihrem Gemeinderat abgegebenen Stimmen Bericht erstatten;

In Anbetracht dass es zwingend notwendig ist, dass die Gemeinderäte der an INTEROST angeschlossenen Gemeinden, zur Bewertung des strategischen Plans 2011-2013 Stellung zu beziehen;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1 Absatz 4, welcher besagt, dass was die Fragen über den strategischen Plan angeht, das Nichtvorhandensein bei der Generalversammlung eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde im Sinne des vorgenannten Artikels ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen voll ausschöpfen möchte;

Dass es daher wichtig ist, dass der Gemeinderat seine Stellungnahme zum Tagesordnungspunkt 2 der Generalversammlung abgibt;

Nach eingehender Beratung :

**B e s c h l i e ß t** bei **9 Ja-Stimmen und 8 Enthaltungen** (A. Lecerf, K. Cormann, S. Houben-Meessen, G. Renardy, L. Kessel, W. Heeren, A. Bongartz-Bickmeier und P. Loyens):

1. Nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 20.12.2011 der Interkommunalen Gesellschaft INTEROST zur Kenntnis und **genehmigt Punkt 2 - Bewertung des strategischen Plans 2011-2013** der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 20.12.2011 der Interkommunalen Gesellschaft INTEROST.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird der interkommunalen Gesellschaft INTEROST zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

#### **17. Stellungnahme zur Punkt 1 der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 20.12.2011 (Art. L1523-12 § 1 Kodex LDD) : Genehmigung des strategischen Plans 2011-2013**

**Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht des Schreibens vom 17. November 2011 der Interkommunalen FINOST, mit Gesellschaftssitz in 4700 Eupen, Rathausplatz, 14, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung, die am 20. Dezember 2011 um 18.30 Uhr im Sitz der INTEROST in Eupen, Vervierser Straße, 64-68 stattfindet, zu beziehen;

In Anbetracht, dass die Tagesordnung die Bewertung des strategischen Plans 2011-2013 beinhaltet;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen FINOST ist;

Angesichts, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.01.2007 den Schöffen O.Audenaerd, und die Gemeinderatsmitglieder G.Renardy, M.Crutzen, L.Kessel und J.Frantzen als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der Interkommunalen FINOST bezeichnet hat;

In Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1 Absatz 4, welcher besagt, dass was die Fragen über den strategischen Plan angeht, das Nichtvorhandensein bei der Generalversammlung eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde im Sinne des vorgenannten Artikels ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen voll ausschöpfen möchte;

Dass es daher wichtig ist, dass der Gemeinderat seine Stellungnahme zum Tagesordnungspunkt 1 der Generalversammlung abgibt;

Gehört Ratsmitglied J. Frantzen in seinen Erklärungen;

**B e s c h l i e ß t** mit **9 Ja-Stimmen** und **8 Enthaltungen** (*S. Houben-Meessen, K. Cormann, G. Renardy, L. Kessel, W. Heeren, G. Aussems, A. Bongartz-Bickmeier und P. Loyens*):

1. Nimmt Kenntnis der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 20. Dezember 2011 der Interkommunalen FINOST, und stimmt der Bewertung des strategischen Plans 2011-2013 zu.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen FINOST zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

#### **18. Stellungnahme zu Punkt 2 der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom 19.12.2011 (Art. L 1523-12 § 1 Kodex LDD) : Strategischer Plan - Annahme**

##### **Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht des Schreibens vom 08.11.2011 der Interkommunalen AIDE, mit Gesellschaftssitz in 4420 SAINT-NICOLAS, rue de la Digue, 25, mit welches der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung, die am 19. Dezember 2011 um 17Uhr30 an der Kläranlage von Liège-Oupeye, rue Voie de Liège in 46080 Oupeye stattfindet, zu beziehen;

In Anbetracht, dass die Tagesordnung für diese Generalversammlung, u.a. den Strategischen Plan beinhaltet;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen AIDE ist;

Angesichts, dass der Gemeinderat am 18.12.2006 und 29.11.2010 die Herren Schöffen Roger Franssen und Otto Audenaerd und die Ratsmitglieder Frau Titi Malmendier-Ohn, Herrn Marc Crutzen und am 29.11.2010 Werner Heeren als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der A.I.D.E. bezeichnet hat;

In der Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1 Absatz 4, welcher besagt, dass was die Fragen über den strategischen Plan angeht, das Nichtvorhandensein bei der Generalversammlung eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde im Sinne des vorgenannten Artikels ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen voll ausschöpfen möchte;

Dass es daher wichtig ist, dass der Gemeinderat seine Stellungnahme zum Tagesordnungspunkt 2 der Generalversammlung abgibt;

Gehört den Schöffen Herrn R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung :

**Beschließt** bei **12 Ja-Stimmen**, und **5 Enthaltungen** (*G. Renardy, L. Kessel, W. Heeren, A. Bongartz-Bickmeier und P. Loyens*):

1. Nimmt Kenntnis der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 19. Dezember 2011 der A.I.D.E. mit Gesellschaftssitz in 4420 Saint-Nicolas, rue de la Digue, 25 und stimmt dem hier oben vermerkten Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung vom 19.12.2011, betreffend den Strategischen Plan, zu.

2. Gegenwärtiger Beschluss wird der A.I.D.E. zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

**19. Stellungnahme zu Punkt 2 der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen INTRADEL vom 20.12.2011 (Art. L1523-12 § 1 Kodex LDD): Strategischer Plan 2011-2013 - Annahme.**

**Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht des Schreibens vom 10.11.2011 der Interkommunalen INTRADEL, mit Gesellschaftssitz in 4040 Herstal, Port de Herstal, Pré Wigi, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlungen, die am 20.12.2010 um 17.00 Uhr in Herstal, Port de Herstal, Pré Wigi stattfinden, zu beziehen;

In Anbetracht dass die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung unter Punkt 2, **den strategischen Plan 2011-2013** beinhaltet;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen INTRADEL ist;

Angesichts, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.12.2006 die Schöffen R. Franssen und O. Audenaerd und die Gemeinderatsmitglieder T. Malmendier-Ohn, W. Heeren und M. Crutzen als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der Interkommunalen INTRADEL bezeichnet hat;

In der Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1 Absatz 4, welcher besagt, dass was die Fragen über den strategischen Plan angeht, das Nichtvorhandensein bei der Generalversammlung eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde im Sinne des vorgenannten Artikels ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen voll ausschöpfen möchte;

Dass es daher wichtig ist, dass der Gemeinderat seine Stellungnahme zum Tagesordnungspunkt 2 der Generalversammlung abgibt;

Nach Anhörung des Schöffen R. Franssen in seinen Ausführungen;

Nach eingehender Beratung;

**B e s c h l i e ß t** mit **8 Ja-Stimmen** und **9 Enthaltungen** (*A. Lecerf, M. Crutzen, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, L. Kessel, W. Heeren, T. Malmendier-Ohn, A. Bongartz-Bickmeier und P. Loyens*) :

1. Genehmigt den vorgelegten strategischen Plan 2011-2013 der Interkommunale INTRADEL.

2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen INTRADEL zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

**20. Stellungnahme zu Punkt 1 der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „Centre funéraire de Liège et environs S.C.R.L.“ vom 16. Dezember 2011 (Art. L1523-12 § 1 Kodex LDD) : Bewertung und Genehmigung des strategischen Plans 2012 und 2013.**

**Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht des Schreibens vom 16. November 2011 der Interkommunalen „Centre funéraire de Liège et environs S.C.R.L.“, mit Gesellschaftssitz in 4020 Lüttich, rue des Coquelicots 1, mit welchem der Gemeinde für die ordentliche Generalversammlung, die am 16. Dezember 2011 um 17Uhr im Centre funéraire, rue des Coquelicots 1 in 4020 Lüttich stattfinden wird, die Tagesordnung übermittelt wurde, die u.a. die Bewertung des Strategischen Plans 2012 und 2013 beinhaltet;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen „Centre funéraire de Liège et environs S.C.R.L.“ ist;

Angesichts, dass der Gemeinderat am 27.04.2009 die Herren A.Lecerf, Bürgermeister, O. Audenaerd, Schöffe, und die Ratsmitglieder G. Aussems, M. Crutzen und W. Heeren, als Gemeindevertreter für die Generalversammlung der Interkommunalen „Centre funéraire de Liège et environs s.c.r.l.“ bezeichnet hat;

In Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1 Absatz 4, welcher besagt, dass was die Fragen über den strategischen Plan angeht, das Nichtvorhandensein bei der Generalversammlung eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde im Sinne des vorgenannten Artikels ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen voll ausschöpfen möchte;

Dass es daher wichtig ist, dass der Gemeinderat seine Stellungnahme zum Tagesordnungspunkt 1 der Generalversammlung abgibt;

Gehört den Bürgermeister Vorsitzenden A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung :

**Beschließt** bei **13 Ja-Stimmen** und **4 Enthaltungen** (*G. Renardy, W. Heeren, A. Bongartz-Bickmeier und P. Loyens*):

1. Nimmt Kenntnis der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Dezember 2011 der Interkommunalen „Centre funéraire de Liège et environs S.C.R.L.“, mit Gesellschaftssitz in 4020 Lüttich, rue des Coquelicots 1, und stimmt der Bewertung und Genehmigung des strategischen Plans 2012-2013 zu.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Centre funéraire de Liège et environs S.C.R.L zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

## **21. Gemeindeprogramm bezüglich der Handlungen im Wohnungswesen - Verabschiedung**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex über das Wohnungswesen in der Wallonischen Region, vor allem die Artikel 187 bis 190 des Gesetzbuches;

Aufgrund des Artikels 187 § 1 des Kodex über das Wohnungswesen, welcher besagt dass die Gemeinde im Hinblick auf die Erstellung des Gemeindeprogramms im Bereich Wohnungswesen die Ziele und die prinzipiellen Aktionen/Handlungen in diesem Bereich festlegen muss;

Nach Durchsicht des Rundschreibens des Herrn Ministers J-M Nollet, zuständig für Wohnungswesen vom 5. Juli 2011 bezüglich des Gemeindeprogramms im Bereich Wohnungswesen 2012-2013;

Nach Durchsicht des Rundschreibens vom 8. September 2011, wodurch u.a. die Gemeinden daran erinnert werden, dass für spätestens den 30. November 2011 der Gemeinderat über ein Gemeindeprogramm bezüglich der Handlungen im Wohnungswesen beraten haben muss;

Nach Durchsicht des Protokolls der Konzertierungsversammlung vom 8. September 2011 zwischen der Gemeinde Lontzen, Nosbau und der SWL;

Aufgrund der Tatsache, dass das Aktionsprogramm auf die Analyse der Lage der Wohnmöglichkeiten, der demographischen Lage und der sozialwirtschaftlichen Lage der Bevölkerung basiert;

Gesehen die Globalanalyse über die Lage der Gemeinde Lontzen, erstellt durch die Gemeindeverwaltung;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört den Schöffen Herrn R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** einstimmig:

### Artikel 1

Das kommunale Aktionsprogramm 2012-2013 in Sachen Wohnungswesen, welches der gegenwärtigen Beschlussfassung beigelegt ist, zu genehmigen und dabei nachstehende Priorität festzulegen:

Dieses Ziel wird folgendermaßen ausgedrückt:

Die Verbindung des Zentrum Herbesthal mit der Rottdriescher Straße. Ein erstes Projekt, für die gesamte Bebauung der durch Minister Henry im Jahr 2010 verabschiedeten Urbanisierung des ZACC – Zone. Hier soll in einer ersten Phase, auf dem Grundstück, welches der SWL gehört, 10 Lose entstehen (Verkauf von Parzellen) und 4 Wohnungen (2 Doppelhäuser zum Verkauf und 4/6 Mietwohnungen).

Die weiteren Phasen könnten in mehreren Jahren oder in der nächsten Gemeindeverankerung vorgesehen werden.

### Artikel 2

Die finanzielle Intervention der Wallonischen Region für das Aktionsprogramm in Anwendung des Artikels 189 des Wallonischen Wohnungsgesetzbuches zu beantragen;

### Artikel 3

Die komplette Akte inklusive gegenwärtige Beschlussfassung dem Ministerium der Wallonischen Region, Generaldirektion der Raumordnung und des Wohnungswesen (Abteilung Wohnungswesen) zu übermitteln.

## **22. Lastenheft der Jagdverpachtung in den Gemeindegewaldungen vom 01/07/2012 bis 30/06/2018 – Verabschiedung**

Der Bürgermeister – Vorsitzender zieht gegenwärtigen Punkt von der Tagesordnung zurück

## **23. Ankauf eines Schlägelmähwerks für den Fuhrpark - Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 14.07.2011.**

**Der Gemeinderat,**

Mit **14 Ja-Stimmen** und **3 Enthaltungen** (*die Ratsmitglieder G. Renardy, L. Kessel und G. Aussems*):

Ratifiziert folgenden Beschluss des Gemeindegremiums vom 14.07.2011, bezüglich Ankauf eines Schlägelmähwerks für den Fuhrpark:

Das Kollegium,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen mit all seinen Abänderungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Aufgrund der Notwendigkeit den Erwerb eines Schlägelmähwerks für den Fuhrpark zu tätigen;

Aufgrund der verschiedenen eingeholten Preisangebote durch den Fuhrparkleiter – Brigadier Herrn René Hagelstein:

- Schmetz S.A. 6.297,95 Euro inkl. MWSt.
- Agrinix 7.102,70 Euro inkl. MWSt.
- Aussems 4.477,00 Euro inkl. MWSt.

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Die Firma Aussems mit der Lieferung eines Schlägelmähwerks mit Kardanwelle zum Preis von 4.477,00 Euro inklusive MWSt. zu beauftragen.

## **24. Motion an die Vormundschaft um Stellungnahme für die Festlegung der Daten für die Generalversammlungen der Interkommunalen**

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund der Tatsache dass, gemäß Art. L1523-12 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, Vertreter der Gemeinde vor Generalversammlungen von Interkommunalen das Verhältnis der in ihrem jeweiligen Rat abgegebenen Stimmen vertreten müssen;

Nach Durchsicht der heute dem Gemeinderat vorgelegten Tagesordnungen von Generalversammlungen von verschiedenen Interkommunalen;

Aufgrund der Tatsache, dass verschiedene Generalversammlungen an einem selben Tag stattfinden werden und zwar:

- SPI<sup>+</sup> am **20.12.2011** um 17 Uhr in Lüttich (Provinzialpalast)
- INTRADEL am **20.12.2011** um 17 Uhr in Herstal
- FINOST am **20.12.2011** um 18 Uhr30 in Malmedy
- INTEROST am **20.12.2011** um 19 Uhr in Eupen

und dass die gleichen Vertreter der Gemeinde an den verschiedenen Versammlungen teilnehmen müssen;

Aufgrund seines Beschluss vom 29.10.2010, mit welchem der Gemeinderat die Vormundschaftsbehörde in Eupen und in Namur um Stellungnahme gebeten hatte, hinsichtlich der Festlegung seitens der Interkommunalen, der Daten für die Generalversammlungen, um alle von den Gemeinderäten bezeichneten Vertreter der Gemeinden die Möglichkeit zu bieten, effektiv und vorschriftsmäßig, ihre Gemeinde vor jeder Generalversammlungen, für welche sie als Gemeindevertreter bezeichnet wurden, zu vertreten;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat diesen Beschluss am 29.11.2010 gefasst hatte, nachdem er festgestellt hatte dass verschiedene Generalversammlungen an einem selben Tag stattfinden werden und zwar:

- SPI<sup>+</sup> am **21.12.2010** um 17 Uhr in Lüttich (Provinzialpalast)
- INTRADEL am **21.12.2010** um 17 Uhr in Herstal
- FINOST am **21.12.2010** um 18 Uhr30 in Malmedy
- INTEROST am **21.12.2010** um 19 Uhr in Malmedy

und dass die gleichen Vertreter der Gemeinde an den verschiedenen Versammlungen teilnehmen müssen;

In Erwägung, dass Herr Minister FURLAN, mit Schreiben vom 20.12.2010 dem Gesuch des Gemeinderates vom 29.11.2010 zufolge geantwortet hatte, dass eine Intervention in der Festlegung der Daten und Uhrzeiten von Generalversammlungen nicht in seinem Zuständigkeitsbereich gehört und dem Kollegium vorschlägt, mit den verschiedenen Interkommunalen Kontakt aufzunehmen um sie zu bitten, für die Zeitpunktfestlegung ihrer Generalversammlung, in Zukunft eine vorherige Konzertierung vorzusehen;

Aufgrund der Enttäuschung des Gemeinderates, über der Inhalt der Antwort der Aufsichtsbehörde, bei der Festlegung der Daten und Uhrzeiten der Generalversammlungen der Interkommunalen ein Dazwischentreten seitens des Gemeindegremiums vorzuschlagen, da er der Ansicht ist, dass das Kollegium die von Verwaltungsräten von Interkommunale getroffenen Entscheidungen nicht beeinflussen kann, dass jedoch eine Empfehlung seitens des Aufsichtsministers wünschenswert wäre;

Angesichts der Tatsache, dass der Gemeinderat, gemäß Artikel L1523-11 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, für Vertreter der Gemeinde bezeichnet hat, die in den Generalversammlungen der Interkommunalen, denen die Gemeinde angeschlossen ist, vertreten sollen;

Angesichts der Tatsache, dass der Gemeinderat nicht akzeptieren kann, dass die hiervoor bezeichneten Interkommunalen systematisch für ihre Generalversammlungen, die den Gemeindevertretern gemäß Art. L1523-12 des Kodex obliegende Verpflichtung einfach ignorieren;

Dass es für unsere fünf Vertreter, die stets bemüht sind ihr Mandant gründlich, gewissenhaft und gerecht auszuführen, nicht annehmbar ist dass es zur Gewohnheit wird, dass sie jedes Mal die Verpflichtung den Generalversammlungen beizuwohnen, ganz einfach untereinander aufteilen, damit nur einer unserer Vertreter für alle der Gemeinde zustehenden Stimmen abstimmen kann;

Angesichts zudem, dass wenn auch in Zukunft immer die Anwesenheit von nur einem Vertreter der Gemeinde bei Generalversammlungen von diesen Interkommunalen genügen wird, der allein für alle Vertreter der Gemeinde abstimmen wird, warum muss dann noch für die Gemeinderäte die Verpflichtung bestehen bleiben, fünf Vertreter der Gemeinde für Generalversammlungen zu bezeichnen?

**Beschließt** einstimmig:

Herrn Minister zu bitten Stellung zu nehmen und intervenieren zu wollen, zur Beachtung der Artikeln L1523-11 und -12 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung für die Festlegung seitens der Interkommunalen, der Daten für die Generalversammlungen, um allen von den Gemeinderäten bezeichneten Vertretern der Gemeinden die Möglichkeit zu bieten, effektiv und vorschriftsmäßig, ihre Gemeinde vor jeder Generalversammlungen, für welche sie als Gemeindevertreter bezeichnet wurden, zu vertreten.

**25. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)**

**FRAGE 1 von Ratsmitglied Herr G. Renardy:** Er möchte erfahren, ob das Gremium inzwischen Neuigkeiten zu berichten hat, hinsichtlich der Arbeiten, die an der Fassade des Hauses in der Dorfstraße Nr. 44 durchgeführt werden.

Antwort des Schöffen Herrn R. Franssen: Er informiert das Ratsmitglied, dass die Eigentümer dieses Hauses inzwischen diesbezüglich angeschrieben worden sind.

**Geheime Sitzung**

Namens des Gemeinderates:

Die Gemeindesekretärin,

Der Bürgermeister,

Y.FRITSCH-DECHENEUX

A.LECERF